

Projekt: Osterwald Fackel SaSt9
Firma: BEB Erdgas und Erdöl GmbH
Standort: Landkreis Graftschaft-Bentheim, Gemeinde Osterwald

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Auf dem Betriebsgelände Osterwald soll eine Bodenfackel mit einer Aufbauhöhe von ca. 20 m errichtet werden. Mit dieser Fackelanlage soll das im Rahmen der Erdölförderung im Erdölfeld Georgsdorf kontinuierlich anfallende Erdölbegleitgas bei ungeplanten Betriebsereignissen oder geplanten Instandhaltungsmaßnahmen kontrolliert verbrannt werden. Die Normaldurchsatzleistung der Fackel beträgt 25 m³/h (Vn). Im Notfall beträgt die Maximale Durchsatzleistung 3.800 m³/h (Vn).

Für die Errichtung der Fackel wird eine Zeit von ca. 6 Monate angenommen.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Da die Fackel auf dem Betriebsplatz Osterwald errichtet und betrieben wird, ist die Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der obertägigen Anlagen begrenzt. Die Fackelanlage ist so ausgelegt, dass sie auf den zukünftigen Betrieb mit dem in Planung befindlichen Blockheizkraftwerk ausgerichtet ist.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Für die Errichtung und den Betrieb der Fackel werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, da diese auf dem bestehenden Betriebsplatz Osterwald errichtet wird.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die bei der Erdölgewinnung unvermeidbar anfallenden Erdölbegleitgase werden grundsätzlich in der Thermalanlage zur Dampferzeugung genutzt. Im Not- und Wartungsfällen sollen sie nicht kalt abgelassen, sondern über die neue Fackel verbrannt werden.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Umweltverschmutzung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und der TA Luft werden nicht überschritten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Fackelanlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Licht- und Lärmemissionen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Anforderungen der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Beim Betrieb der Fackel werden die zulässigen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/ Cardo am 07.05.2024 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Das EU-Vogelschutzgebiet V13 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor liegt in einer Entfernung von ca. 2,8 km zum Vorhaben. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- In einer Entfernung von ca. 2,8 km in nordöstlicher Richtung befindet sich das NSG „Hootmanns Meer“ (NSG WE 00127). Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Angrenzenden zum bestehenden Betriebsplatz befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Osterwald“.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch	- Nicht bekannt.

bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH plant die Errichtung einer Fackel im diskontinuierlichen Betrieb auf dem Betriebsplatz Osterwald. Das im Rahmen der Erdölförderung im Erdölfeld Georgsdorf kontinuierlich anfallende Erdölbegleitgas wird auf dem zentralen Betriebsplatz Osterwald energetisch genutzt, z.B. für die Erzeugung von Dampf. Durch die Fackel soll das Erdölbegleitgas bei ungeplanten Betriebsereignissen oder geplanten Instandhaltungsmaßnahmen kontrolliert verbrannt werden. Die Normaldurchsatzleistung der Fackel beträgt 25 m³/h (Vn).

Angrenzend zum bestehenden Betriebsplatz befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Osterwald“. Die Wasserqualität wird aufgrund der Nähe zu bergbaulichen Einrichtungen ständig überprüft. Durch die Errichtung und den Betrieb der Fackel ist eine negative Beeinflussung auf das Trinkwasserschutzgebiet nicht so erwarten.

Zusätzlich befindet sich das Vorhaben in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 13.05.2024

LBEG

i.A. 